

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 16

9. April 2019/Seite 25

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **13. und 14. April 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **13. und 14. April 2019** unter Telefon **08321/3256**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 13. April 2019: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 14. April 2019: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

Oberstdorf, Fischen:

am 13. April 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383
am 14. April 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 13. April 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 14. April 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 13. April 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525
am 14. April 2019: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 13. April 2019: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 14. April 2019: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09.04.2013 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt
- Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen. Im Fall einer misbräuchlichen Alarmierung, eines Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage, des Öffnens einer Haus- oder Wohnungstüre oder des Einbaus eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre bestehen die Kosten lediglich aus den entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/ einen Mannschaftstransportwagen MTW	0,80 €
b)	einen Einsatzleitwagen ELW	9,90 €
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	3,30 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	7,90 €
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	18,10 €
f)	eine Drehleiter DLK	24,70 €
g)	einen Rüstwagen RW 2	23,80 €
h)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	3,90 €
i)	einen Vorausrüstwagen VRW	8,50 €
j)	einen Anhänger	0,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF/ einen Mannschaftstransportwagen MTW	22,10 €
b)	einen Einsatzleitwagen ELW	50,10 €
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	79,30 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug/Mittleres Löschfahrzeug	107,80 €
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	95,20 €
f)	eine Drehleiter DLK	77,40 €
g)	einen Rüstwagen RW 2	159,40 €
h)	einen Versorgungs-Lkw/Gerätewagen Logistik GW L1	116,60 €
i)	einen Vorausrüstwagen VRW	49,10 €
j)	einen Anhänger	4,40 €

3. Materialkosten

Verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l	5,00 €
Füllen einer Pressluftflasche über 9,9 l	6,00 €
Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	15,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	15,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Lungenautomaten	15,00 €
Reinigen, Prüfen, Trocknen je Druck- oder Saugschlauch	15,00 €
Misbräuchliche Alarmierung	390,00 €
Falschalarm durch Brandmeldeanlage	390,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	150,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre	30,00 €

5. Personalkosten

5.1 Pflicht- und freiwillige Leistungen ohne Sicherheitswachdienste

Personalkosten werden für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen erhoben.

Sie werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für Pflicht- und freiwillige Leistungen ein Stundensatz von 24,90 € pro Person erhoben.

5.2 Sicherheitswachdienste

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt derzeit 15,10 € pro Person.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 29.03.2019

Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister

51-101

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 5. April 2019, Az.: SG52/SH/Hi/OA-X2319
Landkreis Bürgerservice, Frau Hinke
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioan Balajan, geb.: 29.10.1965 in Ors. Sännicolau Mare Jud. Timis
Zuletzt wohnhaft in: Hauptstr. 18, 87541 Bad Hindelang
Fahrgestellnummer: ZFA1880004752332, aml. Kennz.: OA-X 2319

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 5. April 2019, Az. SG52/SF/Hi/OA-X2319, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 04. April 2019, Az. SG52/SF/Hi/OA-X2319, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hinke, Verwaltungsangestellte 52-102

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu ; Antrag der Oberstdorfer Bergbahn AG, Kornau-Wanne 7, 87561 Oberstdorf

zum Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Wannenbahn)

Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 Bay. Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG – Vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach Art. 26 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BayLplG und § 16 Abs. 1 ROG

1. 6er-Sesselbahn

Die Oberstdorfer Bergbahn AG plant in den kommenden Jahren die Modernisierung des Ski- und Wandergebiets Söllereck. In diesem Rahmen sollen die Schleplifte Schratzenwang, Wanne und Höllwies jeweils durch kuppelbare 6er-Sesselbahnen sowie die 6er-Kabinenbahn Söllereckbahn unter Schaffung einer direkten Anbindung an die vorhandenen Parkflächen an der B19 durch eine Einseilumlaufbahn mit 10er-Kabinen ersetzt werden.

In der dritten Ausbaustufe plant die Antragstellerin den mit den eingereichten Unterlagen beantragten Ersatz des Wannenköplflelits durch eine moderne kuppelbare 6er-Sesselbahn mit Wetterschutzhauben und einer Förderleistung im Anfangsausbau von 1.640 P/h, und im Endausbau von 2.380 P/h.

Der abzubauen Schleplift mit einer Förderkapazität von ca. 1.000 – 1.200 P/h stammt aus den 80er-Jahren und ist technisch veraltet. Die Talstation wird Richtung Westen verschoben und zwischen dem Allgäu-Coaster und der Bundesstraße situiert. Die Bergstation ist auf derselben Seehöhe, wird jedoch rund 5 m bergwärts und 3 m Richtung Westen verschoben. Es ist zusätzlich zum regulären Winterbetrieb ein eingeschränkter Sommerbetrieb (d. h. ein Betrieb an einzelnen Tagen für besondere Veranstaltungen) vorgesehen.

Die geplante neue Sesselbahn enthält folgende technischen Daten:

- Anzahl Stützen: 5
- Max. Förderkapazität: 2.380 P/h
- Personen/Sessel: 6 Personen
- Anzahl der Sessel: 25 Stück
- Fahrgeschwindigkeit: 5 m/s
- Schräge Länge: 458,00 m
- Höhendifferenz: 68,00 m

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungsbedürftige Sesselbahn ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 BayESG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Dies sind im Einzelnen die allgemeine Projektbeschreibung, die Beschreibung des Vorhabens, das Untersuchungsgebiet, eine Bestandsaufnahme und -bewertung, eine Analyse der Eingriffe, Prognose und Prüfung der Umweltverträglichkeit, eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs, ein Landschaftspflegerischer

Begleitplan mit Minimierung der Eingriffe und Ausgleichskonzept sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem Link https://www.oberallgaeu.org/politik-verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amtsblatt_bekanntmachungen/ sowie auf der Homepage des Marktes Oberstdorf abzurufen.

Die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar:
https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_im_oeffentlichkeitsbeteiligung/Skigebiet_Soellereck_Wannenbahn.html

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen für diese Bahn in der Zeit vom 10.04.2019 – 09.05.2019 jeweils von Montag – Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

- im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, und
- im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, 2. Stock, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis einem Monat nach Ablauf der Frist, also bis zum 11.06.2019, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu zu der Bahn und deren Umwelteinwirkungen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat für das Gesamtprojekt „Modernisierung des Ski- und Wandergebiets Söllereck“ und die in diesem Rahmen geplanten Maßnahmen die Erforderlichkeit eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens festgestellt. Da im vereinfachten Raumordnungsverfahren auch Äußerungen der Öffentlichkeit herangezogen werden, weisen wir darauf hin, dass die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Landratsamt Oberallgäu abgegebenen Äußerungen der Regierung von Schwaben vorgelegt werden.

Sonthofen, 04.04.2019

gez.: Markus Haug, Regierungsrat

21-103

Stadt Sonthofen, Friedhofsverwaltung Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab N/3 I. Teil 0041, auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o.g. Familiengrab (Belegung: Müller Roland) am 30.04.2019 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 26.06.2019 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen des Grabsteins nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o. a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister

51-104

Sonthofen, den 9. April 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat